

**Diese Zuwendungsbestätigung gilt nur in Zusammenhang
mit dem Zahlungsnachweis!**

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamts Hannover-Nord StNr. 25/006/45495 vom 27. Mai 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für die Jahre 2010 bis 2012 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 Abs 2 AO sowie mildtätiger Zwecke (§53 AO) und kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.s. v § 10b Abs 1, Satz EStG handelt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).